

# Amthches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

|                                                                                                       |                                                                               |                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Preise der Anzeigen:</b><br>Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | <b>Ausgabestellen:</b><br>In Diez: Rosenstraße 38.<br>In Ems: Römerstraße 96. | <b>Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,</b><br>Ems und Diez. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|

Nr. 172

Diez, Mittwoch den 26. Juli 1916

56. Jahrgang

### Amthcher Teil.

J.-Nr. II b 7876. Berlin W. 9, den 29. Juni 1916.

#### Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 4, 6.

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Unterfagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidentium in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von 4 Mitgliedern, von denen 2 Vertreter des Handels sein sollen.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Berantlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterfagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb unterfagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu erstattenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Riff. 6) beizufügen.

3. Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1) oder vor der Unterfagung des Handels (§ 4 Abs. 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unter-  
sagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3  
bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage  
gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des  
Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder  
der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden  
zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in  
der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der  
Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel  
an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßi-  
gen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem  
notigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zu-  
lassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch  
auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden.  
Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen na-  
mentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede  
stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist  
sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so  
sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verord-  
nung in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen,  
die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens-  
oder Futtermitteln aufgenommen haben.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich be-  
grenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der  
Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen.  
Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine  
dauernde Ueberschuldung des zu gestattenden Handelsbe-  
triebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisent-  
wicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen-  
zuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Ver-  
pflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Ver-  
bleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft  
geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzu-  
verlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer  
Phantasiefirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet  
ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publi-  
kum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte  
Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach  
beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der  
Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handels-  
betrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu  
bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr  
beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbe-  
steuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) zur Gewerbe-  
steuerklasse I veranlagt sind, 50 Mark, für die der Gewerbe-  
steuerklasse II 30 Mark, der Gewerbebesteuerklasse III 10 Mark.  
Für Betriebe der Gewerbebesteuerklasse IV und die gemäß  
§§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Be-  
triebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Zu § 5.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regie-  
rungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der  
Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Lan-  
despolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsi-  
dent.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so  
bestimmt, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines  
Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht  
wird, der Regierungspräsident die zuständige Stelle; im  
übrigen ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errich-  
tete Stelle zuständig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme  
und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet  
endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die  
zu übernehmenden und zu verwertenden Lebensmittelvor-  
räte befinden.

Zu § 12.

Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen  
Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den  
Orten, in denen eine Preisprüfungsstelle errichtet ist, diese  
zuständig.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**Im Auftrage.**

**Lufsenky.**

J.-Nr. II. 7529.

Diez, den 21. Juli 1916.

### **Bekanntmachung**

**Betrifft: Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in  
den Kreisvorstand der Lehrer-, Witwen- u. Waisen-  
kasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Nach § 16 des Statuts, betreffend die Lehrer-Witwen-  
und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom  
13. Juli 1871 (Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt  
Nr. 24 von 1872) werden die Vertreter des Lehrerstandes in  
den Kreisvorständen wie auch die Kassen-Kuratoren auf die  
Dauer von 3 Jahren gewählt. Ich fordere die wahl-  
berechtigten Kassenmitglieder hierdurch auf, die Neuwahl  
für die Zeit 1917-19 vorzunehmen und die Wahlzettel, ent-  
haltend Vor- und Zunamen und Wohnort der drei zu wäh-  
lenden Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand,  
sowie die Unterschrift des Wählers, verschlossen mit der  
Aufschrift: „Wahl zur Elementarlehrer-Witwen- und Wai-  
senkasse“ bis zum 1. September d. Js. portofrei an mich  
einzusenden. Wahlzettel, welche diesen Anforderungen nicht  
entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig.  
Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bzw. Kassenmitglieder,  
welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei  
Stimmengleichheit entscheidet, für den Fall, daß sich hier-  
durch eine Zahl von mehr als drei ergibt, das Los unter  
denjenigen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen  
ist.

Da die Vertreter des Lehrerstandes zugleich für die  
Wahl der drei Kassenkuratoren und deren Vertreter als  
legitimiert gelten, so wird von denjenigen Lehrern, welche  
bis zum genannten Termin keine Wahlzettel abgeben, an-  
genommen werden, daß sie auf ihr Wahlrecht, sowohl hin-  
sichtlich der Vertreter zum Kreisvorstande, als auch hin-  
sichtlich der Kassenkuratoren verzichten.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständig-  
keit des nachstehenden Verzeichnisses der im hiesigen Kreise  
als wahlberechtigt geltenden Lehrer- und Kassenmitglieder  
sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung ab  
gerechnet, bei mir anzubringen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, von dieser Ver-  
fügung den nachbezeichneten Kassenmitgliedern Kenntnis zu  
geben.

**Der Landrat.**

**Duderstadt.**

### **Verzeichnis**

der im Unterlahnkreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer  
und Kassenmitglieder.

1. Nickel, Lehrer, Schönborn,
2. Noll, Lehrer, Bad Ems.
3. Althen, Lehrer, Bad Ems,
4. Wenig, Lehrer, Diez,
5. Demmer, Lehrer, Diez,
6. Görz, Lehrer, Obernhof,
7. Kasper, Lehrer, Rödorf,
8. Kern, Lehrer, Bremberg.

# **Zulassung zur Höckerlaufbahn** (in 2% der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

8. Verzeichnis der Anabenmittelschulen, die als vorkaus-  
gestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910  
anerkannt sind.

1. Regierungsbezirk Königsberg: Schulort Königsberg i. Pr.,  
Städtische Sadheimer Anabenmittelschule,
2. Regierungsbezirk Danzig: Schulort Elbing, Städtische Alt-  
städtische Anabenmittelschule,
3. Regierungsbezirk Potsdam: Schulort Wittenberge, Städt.  
Anabenmittelschule,
4. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schulort Fürstenwalde  
(Spree), Städtische Anabenmittelschule,  
(In dem 7. Verzeichnis ist als Schulort irrthümlich  
Fürstenwalde (Oder) genannt.)
5. Regierungsbezirk Posen: Schulort Posen, Städtische Mit-  
telschule III,
6. Regierungsbezirk Posen: Schulort Posen, Städtische Mittel-  
schule IV,
7. Regierungsbezirk Schleswig: Schulort Kronshagen, Kreis  
Bordesholm, Öffentliche Mittelschule,
8. Regierungsbezirk Schleswig: Schulort Westerland auf Sylt,  
Städtische Mittelschule,
9. Regierungsbezirk Hildesheim: Schulort Goslar, Städt.  
Anabenmittelschule,
10. Regierungsbezirk Aachen: Schulort Vorkum, Öffentliche  
Mittelschule,
11. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schulort Herborn, Städtische  
Mittelschule,
12. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schulort Alt-Duisburg,  
Städtische Anabenmittelschule.

An die königlichen Regierungen (ohne Ausnahme).

Obiges Verzeichnis übersende ich der königlichen Regie-  
rung im Anschluß an den Erlaß vom 5. Januar d. J. —  
III 9338 — zur Kenntnis und Bekanntgabe.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1916.

Leipziger Platz 10.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.**

Diez, den 24. Juli 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden**  
**Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderichter  
die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im  
Laufe des Monats ausbezahlten Kriegs-Familienunterstützungen  
an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es  
ist nur der Gesamtbetrag für Juli einschließlich etwaiger  
Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon  
angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juli gezahlten außer-  
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und  
er nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege  
erzählt, z. B.

|                                                                                       |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| für Zusatzunterstützungen zusammen                                                    | 150 M.             |
| für über das Maß der armenrechtlichen Woh-<br>lfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen | 95 M.              |
| Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern<br>gebrachte Angehörige Einberufener     | 115 M.             |
|                                                                                       | <u>zuf. 360 M.</u> |

Berichte müssen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vor-  
gelegt werden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**  
**Duderstadt.**

30. Nr. 1 A 1 e 4010 M. f. 2.  
H 6 7875 M. f. 2. u. 6.  
V 4069 M. d. 3.

## **Ausführungs-Anweisung**

zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen  
und Hornschlänchen vom 13. April 1916.

(Reichs-Gezehl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung  
vorgezeichnete Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der  
Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2  
der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin  
der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren  
Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerb-  
liche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen  
Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Im Auftrage.

Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft,**

**Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage.

von Jarosky.

## **Nichtamtlicher Teil.**

### **Handwerkskammer Wiesbaden.**

**Betr. Verteilung von Leder an die Schuh-  
machereibetriebe.**

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom 17. Juli  
1916 machen wir bekannt, daß als Termin für die Einschrei-  
bungen in die bei den Lederhändlern und Schuhmacher-Roh-  
stoffgenossenschaften auszulegende Kundeneinschreibungsliste die  
Woche vom 7. August bis 12. August 1916 festgesetzt ist. Die  
etwa vor diesem Termin erfolgten Einschreibungen sind laut  
Beschluss des Ueberwachungs-Ausschusses der Kontrollstelle un-  
gültig.

Die Kontrollstelle weist noch darauf hin, daß alle fabri-  
mäßigen Betriebe mit weniger als 20 Arbeitern, welche neue  
Schuhwaren erzeugen, und die Unterböden mit Maschinen  
herstellen, von den Einschreibungen in die Kundeneinschreibungs-  
liste auszuschließen sind, damit diese Betriebe die Lederarten  
nicht doppelt erhalten, weil sie der Gruppe Großverkehr zu-  
gerechnet und durch diese versorgt werden. Dagegen gehören zu  
der vorliegenden Gruppe Kleinverkehr alle Schuhmachereibetriebe,  
einschließlich Reparatur- und Bejohl-Anstalten, ohne Rücksicht  
auf die beschäftigte Arbeiterzahl. Diese also haben sich auf  
Grund ihrer Lederkarte in der oben genannten Zeit bei den  
Lederhändlern und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften in die  
Kundenliste einzutragen.

Diese Vorschriften sind von den Lederhändlern und Schuh-  
macher-Rohstoffgenossenschaften genau zu beachten. Vorbrüche  
für die Kundeneinschreibungsliste sind bei der unterzeichneten  
Handwerkskammer zu haben, und werden auf Anfordern über-  
sandt.

Wiesbaden, den 21. Juli 1916.

Die Bezirkskommission der Handwerkskammer,

## Mitteil vom Kriege.

Zehn Diplomaten der neutralen Staaten haben eine Rundreise durch verschiedene Bezirke angetreten, um sich über die Ernteverhältnisse zu unterrichten und nach dem Saatensand ihr eigenes Urteil an ihre Regierungen zu berichten. Ihre Wahrnehmungen in der Prieignis und in anderen Gegenden beweisen, daß die Hoffnung des Feindes auf eine Aushungerung auch in diesem Jahre zunichte wird.

## Vermischte Nachrichten.

\* Zu dem jüngsten Fliegerüberfall auf Karlsruhe teilen die Münch. N. N. noch nachträglich mit, daß sich zu der betreffenden Zeit ein Ehepaar mit Kind im Schlosspark niedergelassen hatte. Das Ehepaar wurde durch eine Bombe getötet und erst zwei Tage später hörte ein vorübergehender Soldat aus dem Gebüsch das Wimmern des halbverhungerten Kindes, bei dem die Leichen der Eltern lagen. Die schreckliche Tat der Franzosen wird dadurch aufs neue gekennzeichnet.

Oberleutnant Frhr. von Althaus, der in Anerkennung seiner Leistung als Fliegengführer vom Kaiser den Orden Pour le merite erhalten hat, ist bereits der siebente Ritter des gen. hohen Ordens unter den deutschen Fliegern. Er wurde am 19. März 1890 in Koburg geboren. Er gehört laut „Voss. Ztg.“ der Koburg-Gothaer Familie Althaus an, dessen erster männlicher Sproß er ist. Seine Mutter, die Tochter des sächsischen Hofrats Porth, erhielt bei ihrer Vermählung mit dem Prinzen Georg zu Bentheim und Steinfurt für sich und ihre Nachkommen den Namen und Rang der Freiherren von Althaus. Der neue Ritter des Ordens Pour le merite ist das einzige Kind dieser Ehe. Frhr. Ernst von Althaus trat 1908 als Advokat beim 1. Sächsischen Husarenregiment 18 in Großenhain ein und wurde in diesem im März Leutnant. Im Laufe dieses Jahres rückte er zum Oberleutnant auf.

Die deutsche Musik unentbehrlich. Folgender entrüstete Brief einer an unheilbarem Chauvinismus erkrankten Engländerin, den die Daily Mail in einer ihrer letzten Nummern abdruckt, teilen wir zur Heiterkeit unsern Lesern mit. Die Dame, die dem Schriftstellerinnen-Klub angehört, erregt sich darüber, daß man bei der Feier des 14. Julis, des französischen Nationalfeiertags, in einem Londoner Theater Richard Wagners „Tristan“ aufgeführt habe, und schreibt: „Sehr geehrter Herr! Ich stimme ganz mit dem von Ihnen erwähnten Einsender überein, der das Aldwych-Theater anklagt, weil es am 14. Juli Wagners „Tristan“ aufführt. Aber ich frage Sie, warum ist es denn jetzt überhaupt erlaubt, Wagners oder irgendeines anderen deutschen Komponisten Werke öffentlich aufzuführen? Ich hatte die Ehre, im letzten Jahre in Durban den Feldzug gegen die Aufführungen deutscher Musik zu führen, dessen Ergebnis war, daß vor allen Musikkapellen ein großes Plakat angeheftet war: „Alle Musikstücke deutscher Komponisten sind entfernt.“ Nun komme ich nach England und finde, daß die deutsche Musik hier noch überall vorgeführt wird, trotz der Tatsache, daß die Ankündigung moderner deutscher Musik künftige Erwerbsquellen für unsere Feinde bedeutet. Und die Aufführung von toten deutschen Komponisten verhilft noch den Leuten zu dem irrigen Glauben (den die Deutschen verbreitet haben!), daß nur die Deutschen etwas von Musik verstehen, und daß man nach Deutschland gehen müsse, um Musik zu studieren, und dafür Gelder zu bezahlen, die zum Unterhalt ihrer Armee dienen!“ Unterzeichnet: Charlotte Mansfield. Es ist freilich schlimm, daß gerade das Blatt, das mit dem Worte „Hunnen“ am meisten um sich wirft, das Zugeständnis machen muß, die deutsche Musik sei unentbehrlich. Im übrigen empfehlen wir der wilden Charlotte, wenn sie doch einmal wegen deutscher Musik nach Deutschland kommt, das eindringliche Studium des Suppéschen Marches aus der Operette Zitaniga „Du bist verrückt, mein Kind!“

## Literarisches.

Großer Bildersaal des Weltkrieges. 14. Lieferung: Nordpolen und Kurland. 15. Lieferung: Italien. 16. Lieferung: Der Krieg in England. (München, F. Brudmann A. G. Subskriptionspreis der Lieferung M. 2.—, Einzelpreis M. 3.—.) Lieferung 14 zeigt uns Land und Leute in dem von uns besetzten Polen und Kurland und verbildlicht die so unsagbar aufreibenden, aber siegreich durchgeführten Kämpfe unserer Ostarmee im Kriegsjahr 1915. Die Italien gewidmete Lieferung 15 bringt u. a. hervorragend schöne Aufnahmen von den Stellungskämpfen am Isonzo und in den Alpenländern. Was das Hochgebirge — sonst die Stätte des Friedens und der Unberührtheit — in dem Kriege gegen Italien für militärische Bedeutung gewonnen hat, davon kann sich auch der Laie einen Begriff machen, wenn er sich in diese authentischen Bilder versenkt. Die Englandnummer (Lieferung 16), die mit den führenden Männern Albions einleitet, widmet der Rekrutwerbung einen ziemlich breiten Raum. Selbst für denjenigen, der die große Zahl der deutschen Zeitschriften regelmäßig studiert, hält jede Lieferung des „Großen Bildersaals des Weltkrieges“ noch viele unentdeckte Schätze bereit, deren übersichtliche, geschmack- und planvolle Anordnung die oft schon chaotischen Vorstellungen der Ereignisse auf den zahlreichen Kriegsschauplätzen aufzuhellen und zu klären geeignet ist.

## Bekanntmachung.

Es ist in den letzten Tagen wiederholt darüber geklagt worden, daß die Kinder beim Aehrenlesen die Aehren händelweise von den Garben schneiden oder abreißen. Wir ordnen daher an, daß das Aehrenlesen nur in der Zeit von vormittags 8—11 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr gestattet ist. Wer außer dieser Zeit im Felde betroffen wird, wird bestraft.

Auch wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Betreten bestellter Acker und Wiesen verboten ist. Uebertretungen werden unnachlässig bestraft.

Freiendiez, den 25. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

## Betr.: Futtermittel.

Demnächst treffen ein:

Meisefutter, Preise wie seither,

Eiweißstrohkräftfutter für Pferde, Rindvieh, Schweine; nach dem vorliegenden Gutachten im Werte gutem Maisfrot nicht nachstehend. Preis etwa 24 M. für 50 kg.

Krautkräftfutter für alle Haustiere, insbesondere auch für Hühner geeignet. Preis etwa 26 M. für 50 kg.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.  
Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtschusses  
des Unterlahnkreises zu Diez.  
Fuchs.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß  
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich  
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt  
am Vaterlande.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Somr  
ab Gms.